

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 190/21

Bebauungsplan-Nr. 351 der Stadt Rheine,

Kennwort: "Wohnquartier Hauenhorster Straße / Staelskottenweg"

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Technische Betriebe Rheine - Abteilung Entsorgung: Stellungnahme vom 12.04.2021

„Bei der Planung sind die Punkte bzgl. der Befahrbarkeit der Straße für die Müllabfuhr zu berücksichtigen. Vgl. Stellungnahme vom 25.01.2021:

Stellungnahme vom 25.01.2021

Inhalt:

Für die bislang auf Fuß- und Radverkehr beschränkte Durchfahrung des Stichendes der Anne-Frank-Straße soll künftig auf Rettungs-, Feuerwehr- und Entsorgungsfahrzeuge - beschränkt auch ein motorisierter Verkehr ermöglicht werden.

Mit einer Durchfahrtsmöglichkeit würden die Müllfahrzeuge künftig a) einen Umweg sparen und b) aufwendige Rangiermanöver (Rückwärtsfahrten) aufgrund der im Wendereis der Anne-Frank-Straße parkenden Fahrzeuge vermeiden. Eine Anpassung des bestehenden Fuß- und Radweges mit Umgestaltung auf eine ausreichend breite Durchfahrt mit Durchfahrtsverbot für andere motorisierte Fahrzeuge würde reichen.“

Abwägungsvorschlag:

Es wird festgestellt und beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 351 die verkehrlich konkrete Ausgestaltung offen lässt. Die Regelung einer Befahrungsmöglichkeit erfolgt im öffentlich begründeten Interesse bereits im Bebauungsplan Nr. 346 „Wohnquartier Anne-Frank-Straße“.

2.2 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

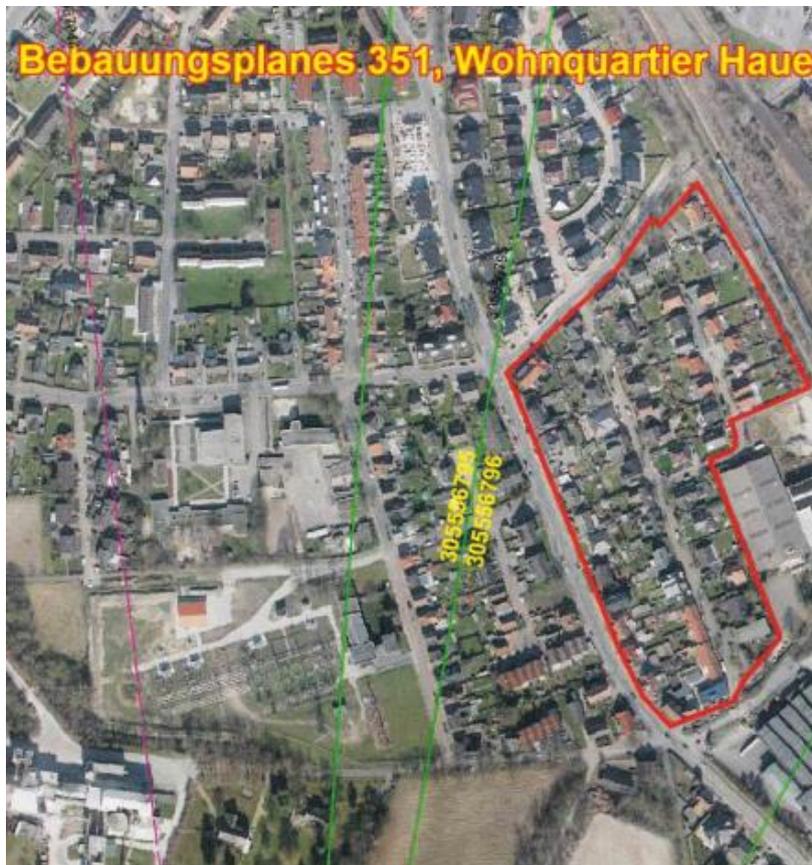
Schreiben vom 14.05.2021 mit Wiederholung der Stellungnahme aus der frühz. Beteiligung

Inhalt:

„aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach dem einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- *Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch oder grenzt nah an*
- *die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305556795_305556796 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 35 m und 65 m über Grund*

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von rund 30 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes.



Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.“

Abwägungsvorschlag:

Die Belange zur Richtfunkverbindung werden beachtet, indem vorsorglich die relevante Richtfunkverbindung und der dazugehörige Schutzkorridor im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden und auf die Anforderungen hingewiesen wird. Nach Rücksprache mit der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind bei der planungsrechtlich lediglich möglichen Wohnbebauung keine Beeinträchtigungen erwartbar, da in aller Regel auch die Baukräne zur Errichtung von Wohngebäuden nicht in die mitgeteilte Fresnelzone (35 - 65 Meter) reichen.